

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seehausen a. St. folgende Satzung:

### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Vorübergehende Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Gleiches gilt bei vorübergehender Schließung des Kindergartens auf überörtliche Anordnung zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten. Bei Neuaufnahme oder Abmeldung eines Kindes während des Monats sind die Gebühren dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

## Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben:

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	60,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	70,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	80,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	93,00 €

(2) Eine Änderung der Buchungszeit ist maximal 2 x pro Kindergartenjahr möglich, wobei die Änderung zwei Wochen vorher zum 01. eines Monats schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Nicht in Anspruch genommene Buchungszeiten können nicht erstattet bzw. verrechnet werden.

### § 6 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden.

### § 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind und für weitere Kinder auf 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 1 festgesetzt.

## Dritter Teil: Schlussbestimmungen

### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.1998 außer Kraft.

Seehausen a. St., den 07.08.2006

1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 08.08.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. St. hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.08.2006 angeheftet und 22.08.2006 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 24.08.2006  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



# 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee.

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die  
Gemeinde Seehausen a. St. folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des  
Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 07.08.2006 wird wie folgt  
geändert:

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren  
erhoben:

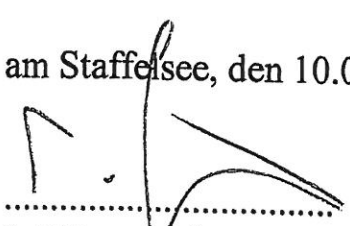
für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	60,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	70,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	80,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	93,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	106,50 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 10.03.2009



  
.....  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11.03.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinden Seehausen a. St., Riegsee und Spatzenhausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.03.2009 angeheftet und 24.03.2009 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 25.03.2009  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee.

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die  
Gemeinde Seehausen a. St. folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des  
Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 07.08.2006 samt  
Änderungssatzung vom 10.03.2009 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach dem Alter des  
Kindes und nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.“

(2) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, also im  
September, das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben oder vollenden werden

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	69,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	86,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	103,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	121,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	138,00 €

b) für Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, also im September, das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht vollenden werden

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	124,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	154,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	185,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	217,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	248,00 €

(2) § 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, ist die Gebühr für das jüngste Kind voll zu entrichten. Die Gebühr für das ältere Kind bzw. für die älteren Kinder ist jeweils auf 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 23.03.2010



.....  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 24.03.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. St. hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2010 angeheftet und am 07.04.2010 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 07.04.2010  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß





# Gemeinde Seehausen am Staffelsee

## 3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee.

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die  
Gemeinde Seehausen a. St. folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens  
(Kindergarten-Gebührensatzung) vom 07.08.2006 samt Änderungssatzungen vom  
10.03.2009 und 23.03.2010 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung erhält folgende Fassung:

a) für Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, also im September,  
das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben oder vollenden werden

für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	80,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	103,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	121,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	138,00 €

(2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Änderung der Buchungszeit ist maximal 2 x pro Kindergartenjahr, zu den  
Terminen 01.10. und 01.01., möglich. Es sind nur Höherbuchungen erlaubt. Die  
Änderung ist zwei Wochen vor den genannten Terminen schriftlich mitzuteilen ist.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.



Seehausen am Staffelsee, den 27.04.2012

  
.....  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am **27.04.2012** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinden Seehausen a. St. hingewiesen. Die Anschläge wurden am **27.04.2012** angeheftet und **11.05.2012** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 12.07.2012  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Löffler

